

**Prüfungs- und Studienordnung
der dualen Studiengänge
an der Fakultät Technik und Informatik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 26. Juli 2012

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26. Juli 2012 nach §108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 550), die vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik am 03. Mai 2012 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung der dualen Studiengänge an der Fakultät Technik und Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ genehmigt.

Präambel

In den dualen Studiengängen wird das Studium mit berufspraktischen Tätigkeiten im Unternehmen verbunden. Das angestrebte Ziel ist die möglichst effektive Verbindung von Theorie und Praxis, damit die Studierenden schon frühzeitig lernen, den in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoff in der Berufspraxis richtig anzuwenden. Für die Absolventen hat der duale Studiengang den Vorteil eines erleichterten Einstiegs in die berufliche Praxis. Für die Unternehmen besteht der Vorteil in einer frühzeitig, schon während des Studiums ansetzenden Personalentwicklung. Die Hochschule zieht aus der Zusammenarbeit mit den Unternehmen ihren Nutzen für Lehre und Forschung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriff - Duale Ausbildung
- § 3 Praktischer Ausbildungsteil
- § 4 Vereinbarungen
- § 5 Beauftragte oder Beauftragter für die dualen Studiengänge
- § 6 Zeugnis
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI) vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 77, S. 23), sowie die jeweils gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge der Fakultät Technik und Informatik kommen in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung, soweit diese Ordnung keine abweichenden Vorschriften enthält.

§ 2 Begriff - Duale Ausbildung

Die duale Ausbildung besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die theoretische Ausbildung, die als Studium an der Hochschule durchgeführt wird. Der praktische Ausbildungsteil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Betrieb statt. Der praktische Teil der dualen Ausbildung wird als betriebliche Praxisphase und kann zusätzlich als Facharbeiterausbildung durchgeführt werden (§ 3). Zwischen der Hochschule und dem Betrieb ist eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Inhalt der praktischen Ausbildung und deren inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit dem Studium festlegt (§ 4).

§ 3 Praktischer Ausbildungsteil

(1) Während der betrieblichen Praxisphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die betrieblichen Praxisphasen werden grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die betrieblichen Praxisphasen belaufen sich auf mindestens 42 Wochen bei sechssemestrigen und mindestens 54 Wochen bei siebensemestrigen Studiengängen. In diese betrieblichen Praxisphasen sind die ingenieurmäßige praktische Tätigkeit (praktisches Studiensemester) und die Bachelor Thesis mit einbezogen, nicht jedoch die Vorpraxis (zum praktischen Studiensemester und zur Vorpraxis gelten die Bestimmungen der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen).

(2) Im dualen Studiengang mit integrierter Facharbeiterausbildung besteht der praktische Ausbildungsteil aus der Facharbeiterausbildung und den Zeiten der betrieblichen Praxisphasen. Für die Facharbeiterausbildung sind der Betrieb und die jeweilige Kammer (Handelskammer oder Industrie- und Handelskammer) zuständig. Sie wird in der Regel in den ersten fünf Semestern durchgeführt. Von den Zeiten der praktischen Facharbeiterausbildung werden zehn Wochen auf die betrieblichen Praxisphasen angerechnet. Im Übrigen gilt der obige Absatz 1 entsprechend. Aufgrund der Facharbeiterausbildung verlängert sich die Regelstudiendauer um zwei beziehungsweise drei Semester. Dies bedeutet für Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von drei Jahren (sechs Semestern) eine Verlängerung der Regelstudiendauer auf vier Jahre (acht Semester) beziehungsweise bei Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudiendauer von dreiundeinhalb Jahren (sieben Semestern) eine Verlängerung der Regelstudiendauer auf vierundeinhalb Jahre (neun Semester). Die Regelstudienzeiten sind in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

(3) In besonderen Vereinbarungen mit den Unternehmen kann geregelt werden, dass vor Beginn des Studiums eine zusätzliche betriebliche Praxisphase abzuleisten ist. Dadurch verlängert sich das Studium um ein weiteres Semester.

(4) Im Fall des dualen Studiengangs mit Facharbeiterausbildung sind mindestens 2 Semester als Praxisphasen abzuleisten. Die Anzahl der Semester als Praxisphase kann sich um jeweils ein Semester erhöhen, wenn der Fall des Absatzes 3 zutrifft.

(5) Die Einzelheiten der betrieblichen Ausbildung werden in „Richtlinien zu den betrieblichen Praxisphasen“ geregelt, die vom Fakultätsrat beschlossen werden.

§ 4 Vereinbarungen

(1) Die betrieblichen Praxisphasen finden nur in Unternehmen statt, die sich durch eine verbindliche Vereinbarung mit der Hochschule zur Erfüllung der in dieser Ordnung und der in den „Richtlinien zu den betrieblichen Praxisphasen“ (§ 3 Absatz 5) festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiengangs verpflichten.

(2) Es dürfen nur Studierende in den dualen Studiengängen studieren, die einen von der Hochschule anerkannten Studien- und Praktikantenvertrag mit einem Betrieb abgeschlossen haben, in dem beide Seiten sich verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiengangs zu erbringen. Die in Absatz 1 Satz 1 geregelten Verpflichtungen sind in den Vertrag aufzunehmen.

Scheidet die oder der Studierende aus dem Vertrag vorzeitig aus, wird sie oder er auf ihren oder seinen Antrag hin für den entsprechenden nicht dualen Studiengang immatrikuliert.

§ 5 Beauftragte oder Beauftragter für die dualen Studiengänge

Der Fakultätsrat setzt eine Professorin oder einen Professor als Beauftragte oder Beauftragten für den jeweiligen dualen Studiengang zu dem Bachelorstudiengang ein. Ihre oder seine Aufgabe ist es, auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dieser Ordnung, und der „Richtlinien zu den betrieblichen Praxisphasen“ zu achten, die Studierenden und die Unternehmen zu beraten und die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen (§ 3) zu bestätigen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 6 Zeugnis

(1) Das Bachelorzeugnis nach der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung enthält in der Überschrift die zusätzliche Bezeichnung „Dualer Studiengang“ sowie den Vermerk über die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen und ihres zeitlichen Umfangs.

(2) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn zusätzlich zu den Bestimmungen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen (§ 3) vorliegt.

§ 7 Schlussvorschriften

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2012/13, soweit deren Prüfungsordnung der APSO-INGI unterliegt.

(2) Für alle anderen Studierenden gilt die Prüfungs- und Studienordnung der dualen Studiengänge an der Fakultät Technik und Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hochschulanzeiger Nr26/2007 vom 4.April 2008).

(3) Für Studierende in den Studiengängen des Departments Informatik gilt diese Ordnung auch für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2012/13 soweit die Studierenden nach einer Prüfungsordnung studieren, die der APSO-TI-BM unterliegt.

(4) Die Prüfungs- und Studienordnung der dualen Studiengänge an der Fakultät Technik und Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hochschulanzeiger Nr26/2007 vom 4.April 2008) tritt zum Wintersemester 2020/2021 außer Kraft.

(5) Der Wechsel von der in Absatz 2 genannten Prüfungs- und Studienordnung der dualen Studiengänge in diese Ordnung erfolgt analog zum Wechsel der zugrundeliegenden studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.